



Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen S1900 A-448-II11

Dokument-Nr. 2021-242161

Herrn Präsidenten
der Steuerberaterkammer Hessen
Bleichstraße 1
60313 Frankfurt am Main

Bearbeiter/in

Durchwahl

Fax

E-Mail

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht E-Mail vom 14. Juli 2021

Datum

29. Juli 2021

Vertretungsvollmacht des Steuerberaters

Sehr geehrter Herr Präsident Rupprich,

zu Ihrer o.g. Anfrage teile ich Ihnen mit, dass eine Änderung des amtlichen Vollmachtmusters zur Teilnahme an der Vollmachtsdatenbank, insbesondere eine Streichung der Fußnote 4, nicht möglich sein wird. Dieses Vollmachtmuster ist ein amtliches Muster und basiert auf der Grundlage des § 80a AO. Das Vollmachtmuster ist deshalb auch nur dann zwingend zu verwenden, wenn ein Steuerberater die von seinem Mandanten erteilte Vollmacht über die Vollmachtsdatenbank an die Finanzverwaltung übersenden möchte. Sowohl die Vollmachtsdatenbank als auch das amtliche Vollmachtmuster wurden nur für die Steuerverwaltung entwickelt, nicht für andere Behörden wie den Zoll, das Bundeszentralamt für Steuern oder die Kommunen.

Gleichwohl ist aus unserer Sicht kein Grund für die Ablehnung des Vollmachtmusters seitens der Kommunen ersichtlich. Die Kommunen gelten, soweit sie Realsteuern verwalten, nach § 1 Abs. 2 (Nr. 3) AO als Finanzbehörden im Sinne der AO. Seitens der Finanzverwaltung bestehen daher keine Bedenken, die Vollmacht entsprechend auch für die Vertretung bei den Kommunen zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Flüger